



Pflanzenpass Newsletter

Ausgabe Nr. 4 | 31. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2020 gelten in der Schweiz und der Europäischen Union (EU) neue Pflanzenpass-Bestimmungen. Parallel dazu wurde dieses Jahr auch die neue IT-Anwendung CePa eingeführt, mit welcher der Informationsaustausch und die administrative Abwicklung der amtlichen Kontrollen digitalisiert werden. Damit Sie den Überblick über all diese Neuerungen nicht verlieren, informieren wir Sie anhand dieses Newsletters regelmässig über Neuigkeiten und wichtige Vorschriften im Bereich des Pflanzenpass-Systems.

In dieser vierten Ausgabe des «Pflanzenpass Newsletter» erfahren Sie mehr zu den folgenden Themen:

- Handbuch zum Pflanzenpass-System
- Schutzgebiet-Pflanzenpass für Feuerbrand
- Pflanzenpasspflicht bei Samen von Tomaten und Peperoni
- Neuer Notfallplan des EPSD betreffend Quarantäneorganismen
- Informationen zu CePa

Handbuch zum Pflanzenpass-System

Die seit Anfang Jahr geltenden Bestimmungen zum Pflanzenpass sind in einem neuen Handbuch erklärt und präzisiert, das seit Februar auf der Website des EPSD unter www.pflanzengesundheit.ch > *Pflanzenpass* publiziert ist ([Direktlink](#)). In diesem Handbuch finden Sie unter anderem Angaben, für welche Waren ein Pflanzenpass ausgestellt werden muss, wie dieser aussehen muss und welche Pflichten Sie im Rahmen der Zulassung wahrnehmen müssen.



Schutzgebiet-Pflanzenpass für Feuerbrand

Wenn Sie Pflanzen oder zum Anpflanzen bestimmte Pflanzenteile (ausser Samen und Früchte) von Gattungen, die als Wirtspflanzen von Feuerbrand¹ bekannt sind, in den Kanton Wallis transportieren oder innerhalb des Wallis in Verkehr bringen, müssen Sie folgendes beachten:

- Um das Wallis vor dem Feuerbrand zu schützen, dürfen Wirtspflanzen dieses Schadorganismus nur mit einem speziellen Schutzgebiet-Pflanzenpass für Feuerbrand in den Kanton Wallis (= Schutzgebiet bezüglich Feuerbrand) überführt und innerhalb dieses Kantons abgegeben werden. Im Schutzgebiet-Pflanzenpass für den Feuerbrand muss rechts oben die Bezeichnung «Plant Passport – PZ» (PZ = *protected zone*) und optional in einer Amtssprache der Schweiz oder der EU stehen. Direkt darunter muss zusätzlich «ERWIAM» (= EPPO²-Code von Feuerbrand)

¹ Zu den Wirtspflanzen von Feuerbrand zählen folgende Gattungen: *Amelanchier* (Felsenbirnen), *Chaenomeles* (Zierquitten), *Crataegus* (Weissdorn), *Cydonia* (Quitte), *Eriobotrya* (Wollmispeln), *Malus* (Apfel), *Mespilus* (Mispel), *Pyracantha* (Feuerdorn), *Pyrus* (Birne), *Sorbus* (Mehlbeeren)

² Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (*European and Mediterranean Plant Protection Organization*).

oder «*Erwinia amylovora*» (= wissenschaftliche Name von Feuerbrand) aufgeführt sein. Beispiel:



- Diese Pflicht gilt im Kanton Wallis auch bei der Abgabe von Feuerbrand-Wirtspflanzen direkt an Privatpersonen! Wir empfehlen Ihnen deshalb, bei Wirtspflanzen von Feuerbrand, die Sie ins Wallis liefern oder innerhalb des Wallis in Verkehr bringen, den Feuerbrand-Schutzgebiet-Pflanzenpass an jeder einzelnen Pflanze anzubringen.
- Für Pflanzen, die ausserhalb des Kantons Wallis (oder ausserhalb eines anderen Schutzgebiets für den Feuerbrand) produziert wurden, darf ein Schutzgebiet-Pflanzenpass für Feuerbrand nur dann ausgestellt werden, wenn der Produzent über eine vom EPSD anerkannte Sicherheitszone verfügt. Für weitere Informationen dazu kontaktieren Sie bitte den EPSD (phyto@blw.admin.ch oder telefonisch via 058 462 25 50).

Wir mussten feststellen, dass diese Bestimmungen leider von vielen Unternehmen gegenwärtig nicht beachtet werden. Die Einhaltung dieser Pflanzenpass-Bestimmungen wird deshalb vom EPSD im Rahmen der administrativen Betriebskontrollen dieses Jahr speziell geprüft.

Pflanzenpasspflicht bei Samen von Tomaten und Peperoni



Das Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV) – aufgrund seiner Herkunft auch als «Jordan-Virus» bekannt – trat in Europa das erste Mal im Herbst 2018 in Deutschland auf. Seither häufen sich die Meldungen von Befällen in ganz Europa. In der Schweiz wurde das Jordan-Virus jedoch bis jetzt nicht festgestellt.

Um die Einschleppung und die Verbreitung dieses Virus zu verhindern, haben die Schweiz und die EU Ende 2019 Dringlichkeitsmassnahmen erlassen³. Samen von Tomaten und Peperoni (Paprika)⁴ mit Produktion ab 2020 dürfen nur eingeführt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie von einem Pflanzenpass begleitet werden. Dies gilt auch, wenn das Saatgut nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken und für Privatpersonen («Hobbytüten») bestimmt ist. Nur die direkte Abgabe an Privatpersonen vor Ort ist nicht pflanzenpasspflichtig (im Fernabsatz, z. B. im Onlinehandel, gilt ebenfalls eine Pflanzenpasspflicht bei der Abgabe an Privatpersonen).

Weitere Informationen zum Jordan-Virus und diesen neuen Pflanzenpass-Bestimmungen finden Sie auf der EPSD-Website [hier](#)⁵.

(Foto: Heike Scholz-Döbelin)

Neuer Notfallplan des EPSD betreffend Quarantäneorganismen

Ausbrüche von Quarantäneorganismen können meist effizient bekämpft werden – vorausgesetzt, die zuständigen Stellen sind optimal auf einen solchen Fall vorbereitet und die Abläufe der Bekämpfung sind im Voraus gut koordiniert. Mit dem neuen Pflanzengesundheitsrecht werden ab 2020 in Bezug auf die Notfallplanung neue Instrumente eingeführt.

³ In der Schweiz sind diese Bestimmungen in der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW, SR 916.202.1) geregelt.

⁴ *Solanum lycopersicum* und *Capsicum annuum*

⁵ www.pflanzengesundheit.ch > Schädlinge und Krankheiten > Quarantäneorganismen > Jordan-Virus

Eines dieser Instrumente ist der neue [generische Notfallplan für Quarantäneorganismen](#)⁶, den der EPSD Mitte April 2020 publiziert hat. Er beschreibt, wie die zuständigen Dienste in der Schweiz im Allgemeinen auf einen Verdacht oder einen Befall eines Quarantäneorganismus oder eines potenziellen Quarantäneorganismus reagieren müssen. Er enthält Informationen über die involvierten Stellen (EPSD, kantonale Dienste, Diagnostiklabors etc.), wofür sie zuständig sind und wie sie im Falle eines Verdachts oder eines Befalls zusammenarbeiten. Der generische Notfallplan listet Massnahmen und Instrumente zur Bekämpfung, Kommunikation, Organisation, Vorbereitung usw. auf, die eine erfolgreiche Tilgung bzw. Eindämmung des Quarantäneorganismus oder des potenziellen Quarantäneorganismus ermöglichen.

Information zu CePa

CePa ist die IT-Anwendung, die seit 2020 für die digitale Abwicklung der Abläufe und die Korrespondenz im Rahmen des Pflanzenpass-Systems und der amtlichen Zertifizierung von Vermehrungsmaterial genutzt wird. Die Abkürzung «CePa» steht nämlich für «Certification et Passeport». Beispielsweise werden die Zulassungen und die jährliche Produktionsanmeldung für die amtlichen Kontrollen über diese Anwendung abgewickelt.

Weitere Informationen zur IT-Anwendung CePa finden Sie auf der EPSD-Website [hier](#)⁷.

Weitere wichtige Information zum Pflanzenpass finden Sie unter www.pflanzengesundheit.ch.

Freundliche Grüsse

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD

Dieser Newsletter wurde im August 2020 herausgegeben von:

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD
c/o Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50, Fax +41 58 462 26 34
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzengesundheit.ch

⁶ publiziert unter www.pflanzengesundheit.ch > *Organisation und Struktur* > *Notfallplanung*

⁷ www.pflanzengesundheit.ch > *Brennpunkte* > *CePa*